

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1880.

---

#### III. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 25. Februar 1880.

**3.**

### Gesetz vom 14. November 1879,

über die Vertheilung der Gemeindegrenze der Fractionen Verh und Pefel in der Gemeinde  
Reifenberg.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde  
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Kataster der Steuergemeinde Reifenberg mit den Katastral-Nummern 3707, 3521, 3486, 3486 a, 2847, 2981, 2997, 2999, 3147, 3146, 3002, 3160, 3139 bezeichneten Gemeindegrenze in der Gesamtausdehnung von 21 Hectar, 86 Ar und 76 Quadratmeter, welche nach dem vor der Grundlasten-Ablösungs-Commission geschlossenen, mit Rescript der k. k. Statthalterei vom 8. August 1871 Z. 4921/Va und 5145/Va bestätigten Vergleich mit dem beigegebenen Plane des autorisirten Geometers Anton Nigris, ddo. Reifenberg 10. Juni 1870, ein Eigenthum der obgenannten Fractionen Verh und Pefel bilden, sind unter die einzelnen Gemeindeglieder in der Art zu vertheilen, daß jedes von ihnen ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

## § 2.

Die gedachten Gründe werden zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Bodenwerth unter alle Gemeindeangehörigen vertheilt, welche Familienhäupter sind und ihren dauernden Aufenthalt in den obgenannten Fractionen, sowie das Recht haben, im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung an den Nutzungen der gedachten Gründe Theil zu nehmen.

Jeder Theilhaber erhält einen einzigen Antheil. Wo das Familienhaupt fehlt, wird der betreffende Antheil seiner hinterlassenen Familie zugewiesen.

## § 3.

Alle Jene, welche bei der Vertheilung zu berücksichtigen kommen, sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen, welches durch 14 Tage vor der Vertheilung im Gemeindeamte zur Einsicht aller Gemeindeglieder aufzulegen ist. Diese Auflegung muß in der Gemeinde schriftlich und mündlich kundgemacht werden, mit dem Bemerkten, daß Jeder, der sich wegen Ausschließung aus dem Verzeichnisse beschwert erachtet, seine Beschwerde innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage an, an welchem das Verzeichniß aufliegen wird, bei der Gemeindevertretung und weiters gegen die Entscheidung der letzteren in der gesetzlichen Frist (§ 88 der Gemeinde-Ordnung) an den Landesauschuß einbringen kann.

## § 4.

Sobald die eventuellen Beschwerden endgiltig ausgetragen sein werden, ist zur Theilung zu schreiten, welche durch eine eigene, vom Gemeinderathe gewählte, aus einem sachverständigen Geometer und zwei beeideten Schätzleuten zusammengesetzte Commission ausgeführt wird. Das Operat derselben ist inappellabel und für alle Betheiligten bindend.

## § 5.

Nach vollzogener Schätzung und Theilung werden die Antheile mittelst Losziehung zugewiesen, an welcher alle Berechtigten theilnehmen können.

## § 6.

Bei der Ausführung der Theilung hat die Commission die Tracirung der nöthigen Wege zu bewirken, zu deren Herstellung alle Betheiligten derart zu concurriren verpflichtet sind, daß jeder von ihnen ein gleiches Maß von Diensten zu leisten hat.

Dabei ist vorzusehen, daß zu jedem Antheile der für die Zwecke der Landwirthschaft erforderliche freie Zugang, wenn nöthig, über die angrenzenden Antheile (§ 842 a. b. G.) hergestellt werde.

## § 7.

Die auf den Gemeindegründen vorfindigen, Anderen gehörigen Bäume sind dem dermaligen Eigenthümer vom neuen Besitzer nach dem Schätzungswerthe zu vergüten, welcher von der mit Durchführung der Theilung betrauten Commission zu ermitteln ist.

Diese Schätzung muß noch vor der Vertheilung erfolgen.

## § 8.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf Grund deren die betreffenden Löschungen und Umschreibungen im Grundbuche und beim Steueramte bewirkt werden können.

## § 9.

Die Kosten der Vertheilung werden von allen Betheiligten zu gleichen Theilen getragen und von der Gemeindevorstellung nach Vorschrift des § 82 der Gemeindeordnung eingehoben.

So lange der bezügliche Betrag nicht entrichtet ist, bleibt der Antheil zu Gunsten der Gemeinde hypothekarisch in Haftung.

## § 10.

Wer in der Folge seine Parzelle an eine auswärtige und nicht zum Gemeindeverband von Reifenberg gehörige Person veräußern will, ist verpflichtet, vor dem betreffenden Vertragsabschlusse den Betrag von 25 fl. an die Gemeindecassa — zu Gunsten der Fractionen Verh und Pefel zu entrichten.

Derlei Beträge sind als zum Stammvermögen der Gemeinde gehörig anzusehen.

## § 11.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung zu unterbreiten.

Wien, am 14. November 1879.

**Franz Joseph m. p.**

**Laaffe m. p.**

## 4.

## Gesetz vom 14. November 1879,

über die Vertheilung der Gemeindegünde der Fractionen Preferje, Zajci und St. Caterina in der Gemeinde Reifenberg.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die im Kataster der Steuergemeinde Reifenberg mit den Katastralnummern 3360<sup>b</sup>, 3707<sup>a</sup>, 3806, 3804, 3746<sup>a</sup>, 3707<sup>b</sup>, 3727 u. 3707 bezeichneten Gemeindegünde in der

Gesamtausdehnung von 40 Hectar, 85 Ar und 79 Quadratmeter, welche nach dem vor der Grundlastenablösungs-Commission geschlossenen, mit Rescript der k. k. Statthalterei vom 8. August 1871 Z. 4921 u. 5145/Va bestätigten Vergleich und dem beigegebenen Plane des autorisirten Geometers Anton Nigris, ddo. Reifenberg 10. Juni 1870, ein Eigenthum der obgenannten Fractionen Prezerje, Zajci und St. Caterina bilden, sind unter die einzelnen Gemeindeglieder in der Art zu vertheilen, daß jedes von ihnen ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

### § 2.

Die gedachten Gründe werden zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Bodenwerth unter alle Gemeindeangehörigen vertheilt, welche Familienhäupter sind und ihren dauernden Aufenthalt in den obgenannten Fractionen, sowie das Recht haben, im Sinne des § 63 der Gem.-Ord. an den Nutzungen der gedachten Gründe Theil zu nehmen.

Jeder Theilhaber erhält einen einzigen Antheil. Wo das Familienhaupt fehlt, wird der betreffende Antheil seiner hinterlassenen Familie zugewiesen.

### § 3.

Alle Jene, welche bei der Vertheilung zu berücksichtigen kommen, sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen, welches durch 14 Tage vor der Vertheilung im Gemeindeamte zur Einsicht aller Gemeindeglieder aufzulegen ist. Diese Auflegung muß in der Gemeinde schriftlich und mündlich kundgemacht werden, mit dem Bemerkten, daß Jeder, der sich wegen Ausschließung aus dem Verzeichnisse beschwert erachtet, seine Beschwerde innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage an, an welchem das Verzeichniß aufliegen wird, bei der Gemeindevertretung und weiters gegen die Entscheidung der letzteren in der gesetzlichen Frist (§ 88 der Gem.-Ord.) an den Landesanschuß einbringen kann.

### § 4.

Sobald die eventuellen Beschwerden endgültig ausgetragen sein werden, ist zur Theilung zu schreiten, welche durch eine eigene, vom Gemeinderathe gewählte, aus einem sachverständigen Geometer und zwei beideten Schätzleuten zusammengesetzte Commission ausgeführt wird.

Das Operat derselben ist inappellabel und für alle Betheiligten bindend.

### § 5.

Nach vollzogener Schätzung und Theilung werden die Antheile mittelst Losziehung zugewiesen, an welcher alle Berechtigten theilnehmen können.

### § 6.

Bei der Ausführung der Theilung hat die Commission die Tracirung der nöthigen Wege zu bewirken, zu deren Herstellung alle Betheiligten derart zu concurriren verpflichtet sind, daß jeder von ihnen ein gleiches Maß von Diensten zu leisten hat.

Dabei ist vorzusehen, daß zu jedem Antheile der für die Zwecke der Landwirthschaft erforderliche freie Zugang, wenn nöthig, über die angrenzenden Antheile (§ 842 allg. b. G.-B.) hergestellt werde.

## § 7.

Die auf den Gemeindegründen vorfindigen, Anderen gehörigen Bäume sind dem dermaligen Eigenthümer vom neuen Besitzer nach dem Schätzungswerte zu vergüten, welcher von der mit Durchführung der Theilung betrauten Commission zu ermitteln ist. Diese Schätzung muß noch vor der Vertheilung erfolgen.

## § 8.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf Grund deren die betreffenden Lösungen u. Anschreibungen im Grundbuche und beim Steueramte bewirkt werden können.

## § 9.

Die Kosten der Vertheilung werden von allen Betheiligten zu gleichen Theilen getragen und von der Gemeindevorsteherung nach Vorschrift des § 82 der Gem.-Ordnung eingehoben. So lange der bezügliche Betrag nicht entrichtet ist, bleibt der Antheil zu Gunsten der Gemeinde hypothekarisch in Haftung.

## § 10.

Wer in der Folge seine Parzelle an eine nicht zum Gemeindeverbande gehörige Person veräußern will, ist verpflichtet, vor dem betreffenden Vertragsabschlusse den Betrag von 25 fl. in die Gemeindecasse — zu Gunsten der Fractionen Prezerje, Rajci und St. Caterina zu entrichten.

Derlei Beträge sind als zum Stammvermögen der Gemeinde gehörig anzusehen.

## § 11.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung zu unterbreiten.

Wien, am 14. November 1879.

**Franz Joseph m. p.**

**Laaffe m. p.**

## 5.

**Gesetz vom 14. November 1879,**

über die Vertheilung der Gemeindegrenze der Fractionen Birsi und Bizjaki in der Ortsgemeinde Reisenberg.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die erfolgte Vertheilung der in der Steuergemeinde Reisenberg gelegenen, mit den Katastral-Nummern 3131, 3183 u. 3707 bezeichneten Gemeindegrenze in der Ausdehnung von 12.0847 Hectaren, welche Gründe in Folge des vor der Grundlasten-Ablösungs-Commission zu Stande gekommenen Vergleiches vom 8. August 1871 Nr. 4921 und 5145/Va in das Eigenthum der Fractionen Birsi und Bizjaki gelangt sind, und in dem diesem Vergleiche angeschlossenen, vom autorisirten Geometer Anton Nigris aufgenommenen Plane ddo. Reisenberg 10. Juni 1870 abgegrenzt erscheinen, wird in der auf Grund des Theilungsplanes des Sachverständigen Anton Suc vom 23. Juli 1874 durchgeführten Weise genehmigt, so daß jeder Theilnehmer als Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles anzusehen ist.

## § 2.

Jeder an der Vertheilung Betheilte ist berechtigt, die nöthigen Eintragungen und Löschungen im Grundbuche und beim k. k. Steueramte zu erwirken.

Wien, am 14. November 1879.

**Franz Joseph m. p.**

**Taaffe m. p.**